

Betriebs- und Betreuungskonzept

Sie suchen eine Wohnung nach einer Krisensituation und/oder waren bisher erfolglos auf dem offenen Wohnungsmarkt.

Sie wünschen eine bedarfsorientierte Betreuung.

Sie wollen soweit möglich selbständig wohnen und leben.

Hostel Volta:

Die alternative Wohnform für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung.

Von der Abteilung Behindertenhilfe und der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt als Einrichtung für ambulante Wohnbegleitung anerkannt.

Inhalt

1. Zielgruppe
2. Angebot/Auftrag
 - 2.1 Aufenthaltsdauer
 - 2.2 Einschränkungen
3. Schwerpunkte der Betreuung
 - 3.1 Wohnqualität
 - 3.2 Betreuer/innen
 - 3.3 Organisation und Planung
 - 3.4 Ernährung
 - 3.5 Betreuung in der akuten Krise
 - 3.6 Persönlichkeitsförderung
 - 3.7 Medikamente
 - 3.8 Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten
 - 3.9 Zusammenarbeit/Angehörige
 - 3.10 Beschäftigung intern und extern
 - 3.11 Freizeit
4. Lage, Räumlichkeiten und Einrichtung
 - 4.1 Lage
 - 4.2 Räumlichkeiten
 - 4.3 Einrichtung und Benutzung
5. Betreuungszeiten
6. Medizinische und psychotherapeutische Unterstützung (extern)
7. Mitwirkung der Beteiligten
8. Aufnahme
9. Austritt / Kündigung
10. Begleitungs-Team
11. Trägerschaft
12. Finanzierung

1. Zielgruppe

Personen ab 18 Jahren, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung oder anderer Einschränkungen (Suchtverhalten, Betreibungen, reduzierte Wohnkompetenz) auf dem offenen Wohnungsmarkt keine Chance mehr haben, finden im Hostel Volta ein langfristiges Zuhause. Ein Eintritt erfolgt oftmals nach einem Klinikaufenthalt oder aus einer akuten oder drohenden Obdachlosigkeit. Seltener sind Übertritte aus anderen Institutionen.

Das Vorhandensein einer Tagesstruktur (Arbeit, Wiedereingliederung, Tagesstätte) wird begrüsst, ist aber keine Eintrittsbedingung.

2. Angebot/Auftrag

Das Hostel Volta hat im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung die niedrigsten Eintrittsschwellen und schliesst deshalb direkt an einen Klinikaufenthalt oder an eine Obdachlosigkeit an. In einem klaren und strukturierten Rahmen, der gleichzeitig Schutz und Orientierung bietet, erhalten die Bewohner*innen Wohnraum und punktuelle Begleitung. Die Anzahl Plätze richtet sich nach dem Bedarf und dem mit der Abteilung Behindertenhilfe vereinbarten Kontingent.

2.1 Aufenthaltsdauer

Der Aufenthaltsvertrag wird in der Regel unbefristet ausgestellt. Der Lebensplan gestaltet sich jedoch bei jeder Person anders. So nutzt etwa die Hälfte der Bewohner*innen das Angebot über Jahre, andere lediglich als Übergangslösung von wenigen Monaten. Beides ist möglich. Die Kündigungsfrist von 3 Monaten (nach Ablauf der Probezeit) sollte indes eingehalten werden, kann aber in Ausnahmefällen in gegenseitigem Einverständnis gekürzt werden.

2.2 Einschränkungen

Eine IV-Rente oder Sozialhilfe-Unterstützung ist Bedingung, damit die Finanzierung gewährleistet werden kann. Zudem wird auf der Errichtung einer Beistandschaft oder anderweitiger Finanzverwaltung durch eine zuverlässige Drittperson bestanden. Menschen, die auf regelmässige körperliche Pflege angewiesen sind oder bei denen eine akute Suchtproblematik im Vordergrund steht, können nicht aufgenommen werden. Die Bewohner*innen müssen die psychische Stabilität und Selbstverantwortung mitbringen, um über Nacht ohne Betreuung sein zu können.

3. Schwerpunkte der Begleitung

3.1 Das eigene Zimmer/die eigene Wohnung

Das eigene Zimmer oder die eigene Wohnung bietet Rückzugsmöglichkeiten und schafft eine Privatsphäre. Diese wird von den Betreuungspersonen respektiert. Ein Betreten der Zimmer ist nur möglich auf Einladung des Bewohners, der Bewohnerin. Eine Ausnahme bildet der begründete Verdacht auf einen Notfall.

3.2 Begleiter*innen

Ein Team aus interdisziplinär zusammengesetzten Fachpersonen betreut die Bewohner*innen der Häuser und Wohnungen. Sie sind Ansprechpersonen und stehen den Bewohner*innen beratend zur Verfügung und vermitteln bei Konflikten.

Der/die Betreuer*in ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Rahmen des Aufenthaltsvertrages, der Hausordnung und aller weiteren vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich und ergreift gegebenenfalls Massnahmen, welche diese sicherstellen.

3.3 Bedarfsabklärung

Bei Einzug und danach gemäss Kostenübernahmegarantie muss die Betreuungsstufe überprüft werden. Bei einer IV ist dies mittels eines individuellen Hilfeplans (IHP), bei Sozialhilfe-Empfänger*innen der Bedarfsnachweis.

Die Betreuer*innen pflegen einen regelmässigen Kontakt zu den Bezugspersonen (Sozialhilfe, Vormundschaftsbehörde, Therapeuten, Ärzte, Justiz etc.), sofern dafür eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3.4 Ernährung

Die Mahlzeiten können individuell zubereitet und eingenommen werden. Bei Bedarf kann bei der Organisation des Essens geholfen werden. Möglichkeiten sind: Hilfe beim Lebensmitteleinkauf, Bestellen eines Mahlzeiten-Lieferdienstes oder die Vermittlung einer externen, kostengünstigen Essgelegenheit (Restaurant, Gastfamilie).

3.5 Betreuung in der akuten Krise

Die Betreuung der Bewohner*innen in einer akuten psychotischen Krise ist im Hostel Volta nicht möglich, da Betreuungspersonen nur punktuell vor Ort sein können.

Bei einer akuten Krise ist meist ein vorübergehender freiwilliger Eintritt in die upk die beste Lösung. In besonders intensiven Fällen und gleichzeitiger Verweigerung eines Eintritts wird unter Einberufung des Amtsarztes eine fürsorgerische Unterbringung (FU) veranlasst.

3.6 Persönlichkeitsförderung

Die Bewohner*innen werden in ihrer Selbstwahrnehmung gefördert, indem sie von den Betreuer*innen Feedback erhalten zu ihrem Verhalten in der Gruppe oder ihrer Wirkung nach aussen. Es wird im Besonderen darauf geachtet, dass auch positive Rückmeldungen angebracht werden. Anzeichen einer sich eventuell ankündigenden akuten Krise werden angesprochen und es wird darauf hingewirkt, dass das Verhalten entsprechend angepasst wird (Krisenmanagement).

3.7 Medikamente

Das Hostel Volta befürwortet einen sinnvollen Einsatz von Medikamenten. Psychopharmaka schützen vor emotionaler Überforderung und tragen zur inneren Stabilität bei. Die Bewohner/innen nehmen sie auf ärztliche Verordnung grundsätzlich selbständig ein. In Absprache der Beteiligten (Bewohner*in, Arzt/Ärztin und Betreuer*innen) können die

Medikamente auch von den Betreuer*innen abgegeben werden. Diese müssen jedoch vorgängig von einer Apotheke nach Rezept gerichtet werden. Die Vereinbarung zwischen Bewohner*innen und Hostel Volta wird schriftlich festgehalten und kann jederzeit widerrufen werden.

3.8 Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten

Die Finanzen werden in der Regel von amtlich eingesetzten Bezugspersonen geregelt. Nach Absprache kann das Hostel Volta eine Hilfestellung bei der Einteilung des Taschengeldes und/oder den Ausgaben für den täglichen Bedarf bieten. Eine entsprechende Regelung wird schriftlich vereinbart und kann jederzeit von der finanzverantwortlichen Person widerrufen werden.

3.9 Zusammenarbeit /Angehörige

Das Hostel Volta arbeitet mit externen Fachstellen und Therapeut*innen zusammen.

Mit Angehörigen von Bewohner*innen wird nur zusammengearbeitet, wo dies für die psychische und gesundheitliche Stabilität nötig und explizit vereinbart ist. Ansonsten respektiert das Hostel Volta die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Bewohner*innen.

3.10 Tagesgestaltung

Eine externe Tagesstruktur, sei es eine Arbeit, eine Tagesstätte oder ähnliches, wird befürwortet, ist jedoch keine Aufenthaltsbedingung. Grundsätzlich sind die Bewohner*innen frei in ihrer Tagesgestaltung. Einzuhalten sind allenfalls die Öffnungszeiten des Büros oder Gesprächstermine mit den Betreuungspersonen.

3.11 Freizeit

Die Bewohner*innen des Hostel Volta gestalten ihre Freizeit selber.

4. Lage, Räumlichkeiten und Einrichtung

4.1 Lage

- a) Voltastrasse 95 und 97, Basel; Nähe Voltaplatz
- b) Kembserweg 8, Basel, Nähe Burgfelderplatz

4.2 Räumlichkeiten

- a) Mehrfamilienhäuser; 2 Ein-Zimmer-Wohnungen, 1 Zwei-Zimmer-Wohnung, 6 Vier-Zimmer-Wohnungen mit Küche, Balkon und zwei Bädern
- b) ehemaliges bed and breakfast; 4 Ein-Zimmer-Wohnungen, 3 Ein-Zimmer-Wohnungen mit Bad (ohne Küche), 4 Zimmer mit eigenem Bad im Flur, Gemeinschaftsküche für alle
- c) Zusätzliche Wohnungen sind zugemietet.

4.3 Einrichtung und Benutzung

Eine wohnliche Atmosphäre ist ein wichtiges Element der Lebensqualität. Durch eine regelmässige Kontrolle sowohl der Gemeinschaftsräume wie der Zimmer der Bewohner*innen wird die Wohnqualität und Hygiene sichergestellt. Die Einrichtung ist einfach und zweckmässig.

5. Präsenzzeiten

Voltastrasse 95 und 97 (in der Regel):

Montag – Freitag 9.00 Uhr – 12.00, 14.00 – 16.45 Uhr

Wochenende & Feiertage nach Bedarf

Kembserweg 8: Montag – Freitag, einmal täglich Rundgang, weitere Kontakte gemäss individueller Abmachung

externe Wohnungen: gemäss individueller Abmachung

Ausserhalb der Präsenzzeiten telefonischer Bereitschaftsdienst

6. Medizinische und psychotherapeutische Betreuung

Die medizinische und psychotherapeutische Betreuung erfolgt individuell durch niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Fachärzte/ärztinnen und Therapeut*innen. Die Wahl der Ärzte/Ärztinnen und Therapeut*innen ist frei. Die Medikamente werden von den Fachärzten/ärztinnen verordnet und in Apotheken bezogen. Soll das Betreuungsteam die Medikamenteneinnahme überwachen, bedarf es einer Absprache zwischen dem/der Bewohner*in, den Betreuer*innen und dem/der Arzt/Ärztin. Eine optimale Betreuung kann nur durch enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen und Stellen erreicht werden (Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den Betreuer*innen).

7. Mitwirken der Beteiligten

Fortwährender Austausch mit allen involvierten Stellen, resp. Personen bildet die Grundlage für eine gedeihliche Entwicklung der betreuten Personen und sorgt für Transparenz bei allen Entscheidungen.

8. Aufnahme

Der Eintritt in die ambulante Wohnbegleitung des Hostel Volta ist freiwillig. Aufgrund einer formlosen Anfrage der betroffenen Person oder ihrer Vertretung findet, sofern die Aufnahmekriterien formal erfüllt sind (siehe Pkt. 1 und 2), ein Bewerbungsgespräch mit einer Betreuungsperson statt. Nach Rücksprache mit allfällig involvierten Amtsstellen, einer angemessenen Bedenkzeit und freien Wohnkapazitäten wird ein Aufenthaltsvertrag sowie allfällige weitere Vereinbarungen mit unbeschränkten Geltungsdauern erstellt. Diese treten in Kraft, sobald eine rechtsgültige Kostenübernahme (KüG) vorliegt. In dringenden Fällen kann die Aufnahme auch ohne KüG auf die Dauer von längstens 3 Monaten provisorisch erfolgen (Beschleunigtes Aufnahmeverfahren).

Beim Eintritt wird eine Probezeit vereinbart, über deren Dauer und allfällige Verlängerung im Einzelfall entschieden wird.

Der Aufenthaltsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Bewohner*innen und die Leistungen der Betreuer*innen sowie Mietpreis und Nebenkostenpauschale. Die Kosten für die Begleitung werden in der Kostenübernahmegarantie der Abteilung Behindertenhilfe oder der Sozialhilfe aufgeführt.

9. Austritt / Kündigung

Der Aufenthaltsvertrag kann unter Einhaltung einer regulären Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Ausnahmen siehe Pkt. 14 des Aufenthaltsvertrages. Da die Vermietung der Wohnungen und Zimmer des Hostel Volta immer mit einer ambulanten Wohnbegleitung verknüpft sind, gilt eine Kündigung zwingend immer für beide Leistungen gleichzeitig.

10. Betreuungsteam

Zur Sicherstellung der Betreuung sind 270 Stellenprozente erforderlich. Teilzeitstellen sind möglich. Die Stellen werden mit diplomierten Fachpersonen (Schwerpunkt Psychiatrie, Pädagogik, FaGe/FaBe), Reinigungspersonal und qualifizierten Aushilfen besetzt. Als selbstführende Organisation verzichtet das Hostel Volta auf hierarchische Stufen. Alle Angestellten sind gleichberechtigt und mitverantwortlich für den Betrieb.

11. Trägerschaft

Das Hostel Volta wird geführt von dem Verein Mobile Basel. Dieser schliesst mit dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt eine Leistungsvereinbarung ab und untersteht damit der behördlichen Aufsicht. Das Hostel Volta erfüllt alle Bedingungen für die entsprechende Betriebsbewilligung.

12. Finanzierung

Das Hostel Volta finanziert sich durch die von der kantonalen Behörde festgelegten Tarife für die ambulante Wohnbegleitung. Die Wohnungskosten werden inklusive eines Aufschlags für die erhöhte Abnutzung und das Leerstandsrisiko nach realen Berechnungen weiterverrechnet. Die Bewohner*innen erhalten entsprechende Mittel durch die Invalidenversicherung und kantonale Ergänzungsleistungen oder Leistungen der Sozialhilfe.